

**Reglement
über das Finanzwesen der evangelisch-reformierten
Landeskirche des Kantons Zürich
(Finanzreglement)**

(Änderung vom 21. November 2006)

Die Kirchensynode,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Kirchenrates vom
13. September 2006,

beschliesst:

I. Das Reglement über das Finanzwesen der evangelisch-reformierten Landeskirche (Finanzreglement) vom 26. August 1980 wird wie folgt geändert:

§ 4. Der Kirchenrat hat mit Bezug auf die Zentralkasse und die Fonds folgende Pflichten und Befugnisse:

Zuständigkeit
des Kirchenrates

Ziff. 1 unverändert;

2. er beschliesst in eigener Kompetenz:

- a. über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben der Zentralkasse, im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben bis Fr. 100 000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000,
- b. über Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten, bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrags, alles zusammen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 1 000 000;

Ziff. 3–9 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen der Kirchensynode

Der Präsident:
Würmli

Die 1. Sekretärin:
Rysler